



Aktueller Stand des Brexitverfahrens

Die Zeit läuft

Die politische Uneinigkeit und gesellschaftliche Spaltung innerhalb des Vereinigten Königreiches über das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreiches (VK) und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, kurz Austrittsabkommen, sorgt vor dem geplanten Austrittsdatum (29.03.2019) für Ungewissheiten in den EU-Britischen Beziehungen.

Der Austritt aus der EU wurde förmlich mit einem Schreiben von Premierministerin Theresa May an den Präsidenten des Europäischen Rats am 29.03.2017 eingeleitet. Nach Art. 50(3) des Vertrages über die Europäische Union (EUV) endet die Mitgliedschaft zwei Jahre später, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern. Am 10.12.2018 entschied der Europäische Gerichtshof zudem, dass ein Mitgliedstaat die Mitteilung der Absicht aus der Union auszutreten einseitig zurücknehmen kann (RS C-621/18, vgl. EU-Wochenbericht Nr. 42-2018 vom 11.12.2018).

Die Europäische Kommission hat am 14.11.2018 den 585-seitigen Entwurf eines Austrittsabkommens veröffentlicht, auf den sich die Unterhändler der EU und des Vereinigten Königreiches (VK) zuvor verständigt hatten (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 39-2018 vom 19.11.2018). Trotz der grundsätzlichen Einigung der Verhandlungsteams ist die Gefahr eines No-Deal-Brexits zum Austrittsdatum 29.03.2019 keineswegs gebannt. Denn ungeachtet der Billigung des Vertragentwurfs vonseiten der Regierung des VK am 14.11.2018, wurde, nach mehreren Rücktritten britischer Minister sowie einer Abstimmung im britischen Unterhaus am 15.01.2019, der Deal auf britischer Seite abgelehnt (vgl. EU-Wochenbericht Nr. 02-2019 vom 21.01.2019). Die britische Regierung wurde vom Unterhaus beauftragt, das Austrittsabkommen neu zu verhandeln. Änderungsanträge, die einen harten Brexit ausschließen sowie eine Alternative zum sog. „backstop“ fordern, wurden am 29.01.2019 mit

einer knappen Mehrheit im britischen Parlament angenommen (318-310 bzw. 317-301). Gleichzeitig versicherten Ratspräsident Donald Tusk auf Twitter sowie Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und der Beauftragte der Europäischen Kommission für die Austrittsverhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Michel Barnier in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 30.01.2019, dass eine Neuverhandlung des Abkommens von der Seite der EU nicht gewollt sei. Die Kommission rief derweil die britische Regierung auf, mitzuteilen, welche nächsten Schritte geplant seien. Vorschläge für visafreies Reisen britischer Bürger im Falle eines „no Deals“ wurden EU-seitig vorbereitet (siehe Notiz in dieser Ausgabe).

Wesentliche Bestimmungen des Austrittsabkommens:

- Ein **Übergangszeitraum**, in dem die EU das Vereinigte Königreich bis zum 31.12.2020 so behandeln wird, als wäre es nach wie vor ein Mitgliedstaat, mit Ausnahme seiner Mitwirkung in den Organen und Verwaltungsstrukturen der EU. Der Übergangszeitraum soll insbesondere Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, sich an den Austritt des Vereinigten Königreiches anzupassen.
- Gemeinsame Bestimmungen zur **Festlegung von Standardklauseln für das richtige Verständnis des Austrittsabkommens** und seiner Funktionsweise.
- **Rechte der Bürger:** Im VK leben rund drei Millionen Menschen aus anderen Mitgliedstaaten. Sie sollen – so der Vertragentwurf – auch nach dem Brexit und dem Ende der sich anschließenden Übergangsphase lebenslang dieselben Rechte wie bisher behalten. Sie hätten damit nicht nur ein Bleiberecht, sondern dürften auch arbeiten oder studieren. Auch Ansprüche bei Krankenversicherung, Renten und sonstigen Sozialleistungen würden garantiert, selbst dann, wenn die Bürger später in ein anderes Land



umziehen sollten. Dasselbe gälte für Bürger, die erst während der Übergangsphase ankommen. Alle dürften Familienmitglieder wie Ehe- oder Lebenspartner, Kinder oder Eltern nachholen. Umgekehrt gesteht die EU den in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Briten dieselben Rechte zu. Hiervon betroffen sind derzeit insgesamt gut eine Million Briten.

- **Trennungsbestimmungen**, mit denen eine geordnete Abwicklung geltender Regelungen sichergestellt und ein geordneter Austritt ermöglicht werden (z. B. die Gewährleistung, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, an ihr Endziel gelangen können, Schutz bestehender Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der geografischen Angaben, Abwicklung laufender polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen und anderer Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, Nutzung von Daten und Informationen, die vor Ablauf des Übergangszeitraums ausgetauscht wurden, Fragen im Zusammenhang mit Euratom und andere Themen).
- Die allgemeine **Governance-Struktur** des Austrittsabkommens, mit deren Hilfe die wirksame Verwaltung, Umsetzung und Durchsetzung des Abkommens, einschließlich geeigneter Streitbeilegungsmechanismen, gewährleistet werden.
- Ein Protokoll über die Hoheitszonen auf **Zypern**, zum Schutz der Interessen der in den Hoheitszonen lebenden und arbeitenden Zypriern nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.
- Ein Protokoll zu **Gibraltar**, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich in Bezug auf Gibraltar im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen des Austrittsabkommens über die Bürgerrechte sowie die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in einer Reihe von Politikbereichen festgelegt werden.
- Die Bestimmungen bezüglich einer rechtlich praktikablen **Backstop-Lösung**, mit der sichergestellt werden soll, dass es in Zukunft keine harte Grenze zwischen **Irland und Nordirland** geben wird. Das Protokoll zu Irland/Nordirland enthält

ebenfalls Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs, die im Karfreitagsabkommen (Abkommen von Belfast) im Jahr 1998 festgelegten Rechte nicht einzuschränken und die Nord-Süd-Zusammenarbeit zu schützen. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, die Regelungen über das einheitliche Reisegebiet zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich weiterhin gelten zu lassen und den Elektrizitätsbinnenmarkt in Irland und Nordirland aufrechtzuerhalten.

- Während der Übergangsphase, die einmal verlängert werden kann, hat das VK nach dem aktuellen Stand der Dinge **keine Abgeordneten mehr im Europäischen Parlament** und nimmt **nicht mehr an Sitzungen des Rates** teil.
- Das VK muss weiterhin das EU-Regelwerk anerkennen und **finanzielle Verpflichtungen** einhalten, ohne selbst noch ein Stimmrecht zu haben. Das VK soll alle Finanzverpflichtungen erfüllen, die es während seiner Mitgliedschaft eingegangen ist, auch wenn diese über das Austrittsdatum und das Ende der Übergangsphase hinausreichen sollten. Eine feste Summe ist noch nicht festgelegt, sondern nur eine Berechnungsmethode. Die Regierung des VK schätzt die daraus resultierenden Verpflichtungen auf 35 bis 39 Milliarden Pfund (40,2 bis 44,8 Milliarden Euro).
- Das VK bliebe **während der Übergangsphase im Binnenmarkt und in der Zollunion**. Darüber hinaus könnte die Regierung des VK bereits „internationale Abkommen“ etwa im Handelsbereich schließen, sofern diese erst nach der Übergangsphase in Kraft treten.
- Zudem soll auch die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** während des Übergangszeitraums Anwendung auf das VK finden.
- Würde die **Zeit auch nach der möglichen einmaligen Verlängerung der Übergangsphase** nicht ausreichen, würde eine Auffanglösung greifen. Hiernach bliebe das VK bis auf weiteres in einer abgespeckten Zollunion mit der EU, bis ein endgültiges Abkommen steht. Für Nordirland würden zudem Bestimmungen des EU-Binnenmarktes weiter gelten. Damit gäbe es auf der irischen Insel keine Handelseinschränkungen. Zwischen der

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



britischen Hauptinsel und Nordirland müsste aber kontrolliert werden, ob die Waren die EU-Binnenmarktregeln erfüllen. Der Vertragsentwurf sieht außerdem vor, dass eine einseitige Kündigung der Backstop-Vereinbarung nicht möglich ist. Damit kann das VK diese Übergangsregelung nicht ohne Zustimmung der EU verlassen.

Zukünftige Beziehungen: Politische Absichtserklärung

In einem eigenen, bisher [acht Seiten langen Dokument](#) wird eine politische Absichtserklärung zu den künftigen Beziehungen nach der Übergangsphase umrissen. Diese könnte noch überarbeitet werden. In der Erklärung werden die Grundzüge für eine enge Zusammenarbeit in der Sicherheits- und Außenpolitik sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit festgelegt. Ziel für die wirtschaftliche Kooperation ist demnach bei Waren die „Schaffung eines Freihandelsgebiets ohne Zölle, Abgaben, Gebühren oder mengenmäßigen Beschränkungen“. Bei den für den Finanzplatz London besonders wichtigen Finanzdienstleistungen wird insbesondere „fairer Wettbewerb“ gefordert. Hinzu kommen angestrebte Vereinbarungen etwa zu Luftverkehr, Energie, Fischerei, Verteidigung oder Strafverfolgung. Verhandlungen darüber sollen direkt nach dem Brexit im April kommenden Jahres beginnen.

Ausblick

Gegner des Austrittabkommens kritisieren eine Sonderbehandlung Nordirlands; das VK könne so gegen seinen Willen in einer Zollunion mit der EU gehalten werden. Der angedachte Status von Nordirland ist auch für die nordirische Regionalpartei DUP, die Bündnispartnerin der Conservative Party im britischen Unterhaus, schwer zu akzeptieren. Sie besteht darauf, dass es nach dem Brexit für Nordirland keine Sonderregeln geben darf.

Für manchen Brexit-Hardliner ist die Fortsetzung der finanziellen Verpflichtungen in der Übergangszeit schwer zu akzeptieren. Ohne Freihandelsabkommen solle das VK überhaupt kein Geld nach Brüssel überweisen,

fordert etwa der konservative Abgeordnete Jacob Rees-Mogg.

Alle Begünstigte von EU-Programmen (auch innerhalb des VK) sollen jedoch die Gewissheit haben, dass sie bis zum Abschluss ihres jeweiligen Programms gefördert werden (s. Notiz in dieser Ausgabe).

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten verstärkt bei den Vorbereitungen auf ein mögliches No-Deal-Szenario, vgl. Mitteilung der Kommission vom 19.12.2018, (COM(2018) 890 final), in der ein „No Deal“-Aktionsplan“ angekündigt wurde. Die Kommission hat eine gesonderte website „Mitteilung zur Vorbereitung auf dem Brexit“ eingerichtet. Die Seite gibt - umfassend für alle Geschäftsbereiche und Dienststellen der Kommission – und damit für alle vom EU-Recht betroffenen Bereiche in Mitteilungen Hinweise für alle Betroffenen in der EU für den Umgang mit dem VK als Drittstaat.

Sicher ist derzeit, dass Theresa May am 13.02.2019 wieder vor das Parlament treten wird, um über von ihr gegenüber der EU 27 geforderte Nachverhandlungen zu berichten. Sie werden bislang geschlossen von den EU 27 abgelehnt.

Seriöse Voraussagen über das tatsächliche Eintreffen von einem der fünf möglichen Szenarien (1. Nachverhandlungen, 2. Brexit ohne Abkommen, 3. zweites Referendum, 4. Verschiebung des Austritts oder 5. Rücknahme der Austrittserklärung) sind nicht möglich, da zu viele Stellschrauben und Akteure den Prozess beeinflussen.

Weiterführende Informationen:

[https://ec.europa.eu/commission/publications/raft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-united-kingdom-great-britain-and-northern-ireland-european-union-and-european-atomic-energy-community-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en)

<https://ec.europa.eu/commission/publications/outline-political-declaration-setting-out-framework-future-relationship-between-european-union-and-united-kingdom-great>

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



[britain-and-northern-ireland-agreed-negotiators-level-14-november-2018_en](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_en)

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6403_de.htm

https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_de